

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00199

## vom 12. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2010.00199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00199)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00199 du 12 novembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00199 del 12 novembre 2010

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit aufgrund einer Weiterbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG besteht nur, wenn die versicherte Person durch die Weiterbildung an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert wurde. Es muss somit ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und der Weiterbildung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Weiterbildung - vorliegend zusammen mit der weiteren 60%igen Arbeitstätigkeit - einem Vollzeitpensum entspricht. Um wirklich kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, muss das Hindernis zudem während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt dem Versicherten während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. (BGE 121 V 336 Erw. 5). Vorliegend ist also zu prüfen, ob der Beschwerdeführer während mehr als zwölf Monaten eine Weiterbildung absolviert hat, die einer 40%igen Arbeitstätigkeit entspricht. Zur Festsetzung des Zeitaufwandes für Vor- und Nachbearbeitung werden die Unterrichtsstunden rechtsprechungsgemäss verdoppelt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht vom 17. November 2003 in Sachen E., C\_234/02, Erw. 4.2.2). Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug in den Jahren 2007 und 2008 41.7 beziehungsweise 41.6 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 10-2010 S. 94 Tabelle B 9.2).

3.2. Der vom Beschwerdeführer angeführte Lehrgang C.\_\_\_\_ begann am 28. September 2009 (Urk. 7/17) und fand somit nicht während der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 18. September 2007 bis 17. September 2009 statt, weshalb er nicht als Weiterbildungszeit berücksichtigt werden kann.

Bei dem vom Beschwerdeführer absolvierten B.\_\_\_\_ handelt es sich um eine fünfzügige Weiterbildung innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und beim Z.\_\_\_\_ um einen vierzügigen Kurs (Urk. 7/13). Diese beiden Kurse zusammen ergeben somit eine Kursdauer von 9 beziehungsweise inklusive Vor- und Nachbearbeitung von 18 Tagen. Die beiden Kurse fanden in einem Zeitraum von vier Monaten und vier Tagen statt. Die 18 Tage entsprechen in einem Zeitraum von vier Monaten und vier Tagen ( $4 \times 21.7 + 4$ ) einem Pensum von 20 % ( $18 : [4 \times 21.7 + 4]$ ).

Bei dem vom Beschwerdeführer absolvierten B.\_\_\_\_ handelt es sich um eine fünfzügige Weiterbildung innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und beim Z.\_\_\_\_ um einen vierzügigen Kurs (Urk. 7/13). Diese beiden Kurse zusammen ergeben somit eine Kursdauer von 9 beziehungsweise inklusive Vor- und Nachbearbeitung von 18 Tagen. Die beiden Kurse fanden in einem Zeitraum von vier Monaten und vier Tagen statt. Die 18 Tage entsprechen in einem Zeitraum von vier Monaten und vier Tagen ( $4 \times 21.7 + 4$ ) einem Pensum von 20 % ( $18 : [4 \times 21.7 + 4]$ ).

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend anführt, hat der Beschwerdeführer die Kurse Advanced English Conversation an der Schule A.\_\_\_\_ sowie Microsoft Office und Windows XP nicht belegt. Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass der Advanced English Conversation Kurs lediglich zwei Wochenstunden umfasse. Dies wurde vom

Beschwerdeführer nicht beanstandet und entspricht auch der von der Beschwerdegegnerin bei der Schule A. \_\_\_ eingeholten Auskunft (Urk. 7/8). Zwei Lektionen entsprechen einem Totalaufwand von 4 Stunden pro Woche beziehungsweise einem Pensum von knapp 10 %. Da der Beschwerdeführer während insgesamt mehr als zwölf Monaten eine 40%ige Weiterbildung ausüben musste, um von der Beitragszeit befreit zu sein, müssten die Kurse Microsoft Office und Windows XP während den acht Monaten, in welchen der Beschwerdeführer das B. \_\_\_ und den Z. \_\_\_ nicht besuchte, einem Pensum von etwa 30 % entsprechen, damit zusammen mit dem Advanced English Conversation Kurs ein 40 %-Pensum resultierte. Ein 30 %-Pensum würde mehr als 6 Wochenstunden reiner Unterrichtszeit entsprechen. Es bestehen weder Anhaltspunkte für ein solch aussergewöhnliches Pensum, noch macht der Beschwerdeführer einen derartigen Zeitaufwand für die Schulung von Microsoft Office und Windows XP geltend.

3.3.3 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bereits aufgrund des ungenügenden zeitlichen Umfangs der vom Beschwerdeführer besuchten Weiterbildungen einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint und offen gelassen hat, ob überhaupt Weiterbildungen im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne vorliegen. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.